

§ 63 MMHm-AV Nichtantreten und Wiederholen, Prüfungsgebühren – kommissionelle Abschlussprüfung

MMHm-AV - Medizinischer Masseur- und Heilmasseur-Ausbildungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

§§ 40 bis 42 gelten auch für die Ausbildung für Lehraufgaben.

In Kraft seit 01.04.2003 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at